

Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen - etis IT Dienstleistungs-AGB -

Inhaltsangabe

1 Gegenstand des Vertrages.....	2
2 Zusammenarbeit der Vertragspartner / Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbstständigkeit.....	2
3 Rechte an den Leistungsergebnissen.....	2
4 Erfindungen.....	3
5 Service und Reaktionszeiten.....	3
6 Dokumentations- und Berichtspflichten.....	4
7 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers.....	4
8 Personal des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer.....	4
9 Vergütung.....	4
10 Verzug / Reaktionszeiten / Vertragsstrafen.....	5
11 Schlechtleistung.....	5
12 Schutzrechte Dritter.....	5
13 Haftungsbeschränkung.....	6
14 Mitwirkung des Auftraggebers.....	6
15 Laufzeit und Kündigung.....	7
16 Pflichten nach Vertragsende.....	7
17 Änderungen der Leistung nach Vertragschluss.....	7
18 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	8
19 Zurückbehaltungsrechte.....	8
20 Textform.....	8
21 Anwendbares Recht.....	9

Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen - etis IT Dienstleistungs-AGB -

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind die dort vereinbarten Dienstleistungen des Auftragnehmers. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- 1.2 Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Leistung kann in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.3. Werden die Leistungen auf Abruf des Auftraggebers geschuldet und ist keine Mindestabnahme vereinbart, besteht kein Anspruch auf Abruf. Soweit kein Mindestvorlauf vereinbart ist, hat der Auftragnehmer spätestens einen Tag nach Abruf mit der Leistung zu beginnen.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers berechtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2 Zusammenarbeit der Vertragspartner / Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbständigkeit

- 2.1 Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinargewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.
- 2.2 Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.
- 2.3 Der Auftragnehmer bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst. Jedoch sind zeitliche räumliche und fachliche Anforderungen zu beachten, soweit sie sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben oder in zwischen den Parteien abgestimmten Termin- und Leistungsplänen enthalten oder zur Erreichung des Zwecks der Beauftragung erforderlich sind. Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich, soweit nicht anderes vereinbart.

3 Rechte an den Leistungsergebnissen

- 3.1 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung das nicht ausschließliche (1), örtlich beschränkte (2), in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbares (3), nicht übertragbares (4), dauerhafte (5), nach Zahlung aller offenstehenden und nicht bestrittenen Forderungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unwiderrufliche (6) Recht ein, die Leistungsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, das heißt ins-

Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen - etis IT Dienstleistungs-AGB -

besondere dauerhaft oder temporär zu speichern, zu vervielfältigen und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden (1), mit Genehmigung des Auftragnehmers abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten (2), in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen (3), durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen (4). - Im Hinblick auf Software erstreckt sich das Nutzungsrecht nur auf deren Objektcode und die dazugehörige Dokumentation, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.

- 3.2 Soweit der Auftraggeber seine Nutzungsrechte an einen Dritten übertragen hat, ist er nicht mehr zur Nutzung berechtigt.
- 3.3 Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Leistungsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.
- 3.4 Soweit es sich bei dem vorstehenden Werk um Software handelt, ist das Recht zur Bearbeitung hierfür ausgeschlossen, sofern nicht getrennt vereinbart wurde, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch den Quellcode zur Bearbeitung überlässt, oder hierzu ein gesetzliches zwingendes Bearbeitungsrecht bestehen sollte.
- 3.5 Soweit es sich bei den Leistungsergebnissen um Sachen handelt oder sich Leistungsergebnisse in Sachen verkörpern, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an den Leistungsergebnissen.

4 Erfindungen

- 4.1 Der Auftragnehmer kann über die Erfindung und die daraus fließenden und damit in Zusammenhang stehenden Rechte frei verfügen und die Erfindung als Patent oder Gebrauchsmuster anmelden. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bereits hiermit unentgeltlich ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares und unterlizenzierbares dinglich wirkendes Nutzungsrecht an jetzt und in Zukunft angemeldeten oder erteilten Patenten und Gebrauchsmustern in Verbindung mit der Nutzung der von der Erfindung betroffenen Leistungsergebnissen ein.

5 Service und Reaktionszeiten

- 5.1 Sind keine Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr – 17.30 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, beim Auftraggeber) als Servicezeiten.
- 5.2 Sind keine Reaktionszeiten vereinbart, ist mit den Leistungen spätestens einen Werktag nach Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten zu beginnen.
- 5.3 Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktionszeiten nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung nur durch Mahnung des Auftraggebers in Verzug. Er gerät nicht in Verzug, wenn er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen - etis IT Dienstleistungs-AGB -

6 Dokumentations- und Berichtspflichten

- 6.1 Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Leistungen zeitnah in angemessener Art und Weise, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher oder englischer Sprache in einem üblichen elektronischen Format und macht sie dem Auftraggeber mit Abschluss der Leistung zugänglich. Der Auftragnehmer ermöglicht es dem Auftraggeber nach Ankündigung Einblick in den aktuellen Stand der Dokumentation zu gewähren.
- 6.2 Auf Verlangen erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der Vertragsdauer Bericht über den Stand der Leistungen.

7 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber zeitnah mitteilen, wenn eine Vorgabe oder Forderung des Auftraggebers oder eine sich aus den vertraglichen Pflichten ergebende Handlung in wesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder nicht wie vereinbart ausführbar ist. Er wird den Auftraggeber auch auf eine wirtschaftlichere Lösung hinweisen, sofern diese für ihn erkennbar ist. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem Auftraggeber gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen mitzuteilen. Er haftet für die Nichterfüllung dieser Pflichten aber dann nicht, wenn er diese Umstände anlässlich der Erbringung seiner Leistungen nicht hätte erkennen müssen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen, die nicht für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Im Übrigen bleiben die Pflichten des Auftragnehmers aus § 241 Abs. 2 BGB unberührt.
- 7.2 Sobald dem Auftragnehmer erkennbar ist, dass er die vereinbarten Termine oder Ausführungsfristen nicht einhalten kann, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.
- 7.3 Die vereinbarten Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers müssen vom Auftragnehmer rechtzeitig angefordert werden.

8 Personal des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer

- 8.1 Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen müssen vereinbarungsgemäß, unabhängig davon jedoch mindestens dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend, qualifiziert sein. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher oder englischer Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer einsetzen. Die Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.

9 Vergütung

- 9.1 Sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart, wird nach Aufwand vergütet. Hierbei gilt Folgendes:
 - 9.1.1 Vergütet wird der Zeitaufwand. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart werden Reisezeiten ebenfalls vergütet. Reisekosten werden vom Auftraggeber wie folgt vergütet: für die Reise mit der Bahn in der 1. Wagenklasse (Bahn Card Rabatte kommen dem Auftraggeber zugute), der Economy Class bei Flugreisen innerhalb eines Landes, der Business Class bei europäischen und interna-

Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen - etis IT Dienstleistungs-AGB -

tionalen Flügen, 50 Cent pro gefahrenen Kilometer. Vom Auftraggeber vertretene Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. Die Zahlung der Vergütung nach Aufwand setzt einen Arbeitszeitreport des Auftragnehmers voraus, aus dem Zeitpunkt und Dauer hervorgeht.

- 9.1.2 Ist bei Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze vereinbart, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils unaufgefordert den Bearbeitungsstand und den voraussichtlichen Restaufwand mit, wenn die Obergrenze zu ca. 75 v. H. und zu 100 v. H. erreicht ist oder wenn sich abzeichnet, dass Hinderungsgründe der vollständigen Erbringung der Leistung innerhalb der Obergrenze entgegenstehen. Bei Überschreitung der Obergrenze ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung auch Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies verlangt.
- 9.1.3 Werden vertraglich für gewisse Zeiträume (Woche, Monat, Quartal, Jahr) Mindestabnahmen vereinbart, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese Mindestabnahmen auch dann zu vergüten, wenn innerhalb des Zeitraums die tatsächlichen Aufwendungen geringer waren. Nicht genutzte Zeitkontingente können nicht in den nächsten Zeitraum übertragen werden.
- 9.2 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.3 Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

10 Verzug / Reaktionszeiten / Vertragsstrafen

- 10.1 Der Termin- und Leistungsplan ist im Vertrag festgelegt oder wird nach Vertragsschluss zwischen den Parteien abgestimmt. Soweit nichts anderes vereinbart, sind solche Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 10.2 Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

11 Schlechtleistung

- 11.1 Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

12 Schutzrechte Dritter

- 12.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gem. Ziff. 11 wie folgt:
 - 12.1.1 Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistung so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den verein-

Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen - etis IT Dienstleistungs-AGB -

barten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.

- 12.1.2 Ist die Änderung oder der Ersatz dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen.
- 12.2 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahme und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen.
- 12.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

13 Haftungsbeschränkung

- 13.1 Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt.
- 13.2 Bei grob fahrlässiger & fahrlässiger Tatbestände ist die Haftung der etis GmbH für Sachschäden auf 1 Mio. Euro, für Personenschäden auf 5 Mio. Euro und für Vermögensschäden auf 1 Mio. Euro begrenzt.
- 13.3 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist. Die Haftung in dem Fall unterliegt den in Ziff. 13.2 dargestellten Haftungsbeschränkungen.
- 13.4 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- 13.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- 14.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern des Auftragnehmers Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur rechtzeitig gewähren und die bei ihm vorhandenen Dokumentationen rechtzeitig übergeben, jeweils soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist und die gesetzlichen und vereinbarten persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann der Auftragnehmer ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen anstelle des Auftraggebers zu erbringen. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen - etis IT Dienstleistungs-AGB -

14.2 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

15 Laufzeit und Kündigung

15.1 Ist die Dauer des Dienstvertrages weder vereinbart, noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Leistung zu entnehmen, kann dieser von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im Vertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer. Im Vertrag kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.

15.2 Zudem kann der Vertrag von jedem Vertragspartner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.

16 Pflichten nach Vertragsende

16.1 Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragserfüllung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an den Auftraggeber zu übergeben; soweit die Einräumung ausschließlicher Rechte vereinbart, gilt dies inklusive der erstellten Kopien.

16.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Lösung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem Auftraggeber auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die Aufwendungen hierfür übernimmt der Auftraggeber.

17 Änderungen der Leistung nach Vertragsschluss

17.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Umfangs der Leistungen verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Änderungen an Vergütungsvereinbarungen (z.B. Mindestabnahme) sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Die gewünschten Änderungen werden erst wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform dem Auftragnehmer vorliegen, und er diese bestätigt hat.

Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen - etis IT Dienstleistungs-AGB -

18 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 18.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.
- 18.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 18.3 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- 18.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- 18.5 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

19 Zurückbehaltungsrechte

- 19.1 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

20 Textform

- 20.1 Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.

Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen - etis IT Dienstleistungs-AGB -

21 Anwendbares Recht

- 21.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).